



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

30.12.2024

Nr.: 100

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2024 | S. 1160 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2024 | S. 1162 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2024 | S. 1164 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Seefeld | S. 1166 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2024 | S. 1171 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2025 | S. 1173 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2025 | S. 1175 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2025 | S. 1177 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2025 | S. 1179 |

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2024 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	2.778.500,00	0,00	18.206.700,00	20.985.200,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	998.300,00	0,00	18.931.600,00	19.929.900,00
Jahresüberschuss	1.780.200,00	0,00	-724.900,00	1.055.300,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	2.105.600,00	0,00	17.823.900,00	19.929.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	864.200,00	0,00	17.961.600,00	18.825.800,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	4.796.300,00	0,00	1.500,00	4.797.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	3.983.100,00	0,00	1.367.300,00	5.350.400,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	von bis- her	46,44		auf	49,32	

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 20.12.2024

gez.

(L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25. November 2024 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	festgesetzt nunmehr auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	335.700,00	215.800,00	3.859.100,00	3.979.000,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	159.900,00	182.100,00	3.859.100,00	3.836.900,00
Jahresüberschuss	175.800,00	33.700,00	0,00	142.100,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit	327.000,00	215.800,00	3.850.000,00	3.961.200,00
Gesamtbetrag der Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.300,00	152.400,00	3.772.700,00	3.747.600,00
Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Ausgaben aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	81.700,00	39.600,00	81.400,00	123.500,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	41,90	auf	46,84

§ 3

Die Schul- und Kindergartenumlage werden festgesetzt:

1. Die Schulumlage von	545.000,00 EUR	auf	632.400,00 EUR
2. Die Kindergartenumlage von	404.600,00 EUR	auf	531.100,00 EUR
3. Die Liquiditätssicherungsumlage von	0,00 EUR	auf	79.830,03 EUR

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Wasbek, den 23.12.2024

gez.

(L.S.)

Claudia Schiffler
(Schulverbandsvorsteherin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 669), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) sowie § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 03. Dezember 2024 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0,00	153.400,00	4.157.900,00	4.004.500,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	243.500,00	0,00	3.823.000,00	4.066.500,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag	396.900,00	0,00	-334.900,00	62.000,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	125.000,00	3.982.100,00	3.857.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.600,00	0,00	3.196.600,00	3.373.200,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	386.000,00	386.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	735.900,00	0,00	1.042.500,00	1.778.400,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	18,62	auf	19,20

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 17.12.2024

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele
(Schulverbandsvosteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Seefeld



Aufgrund der § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-Holst. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld vom 11.12.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ – nachstehend Versammlungsraum genannt - erlassen :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. ange-

zeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

§ 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Versammlungsräume werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Versammlungsräume als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel gemäß dem festgelegten Übergabetermin persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Das Gebäude, die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

- (3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (9) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (12) Der / Die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (13) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) der Versammlungsräume, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sowie des gesamten Außenbereiches hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (15) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (13) und (14) nicht nach, so wird der zusätzliche Aufwand der Reinigung der Versammlungsräume auf ihre / seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen- ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt:
1. a) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit **weniger als 50 Personen** beträgt pro Tag
für Seefelder Bürger 50,00 Euro
 - b) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit **weniger als 50 Personen** beträgt pro Tag
für Auswärtige 300,00 Euro
 - c) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit **mehr als 50 Personen** beträgt pro Tag für jede weitere Person
für Seefelder Bürger 1,00 Euro

- d) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit **mehr als 50 Personen** beträgt pro Tag für jede weitere Person **für Auswärtige** 3,00 Euro.
2. Endreinigung
Für die Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 75,00 Euro berechnet.
Die Reinigungspauschale kann für Seefelder Bürger auf Antrag erlassen werden, wenn die Reinigung selbst durchgeführt wird.
Auswärtige haben die Reinigungspauschale grundsätzlich zu entrichten.
3. Die Kosten für die Reinigung der benutzten Tischwäsche werden gesondert berechnet.
4. Zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12,00 € erhoben.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (5) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Die Hälfte des Nutzungsentgeltes ist zu entrichten, wenn nicht spätestens eine Woche vor dem Termin abgesagt wird. Wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind, wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

§ 8

Haftung

- (1) Die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Seefeld tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Seefeld vom 18.07.2022 außer Kraft.

Seefeld, den 20.12.2024

gez. (L.S.)

Henning Martens
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2024 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	182.400,00	96.000,00	2.829.100,00	2.915.500,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	114.400,00	558.800,00	3.151.900,00	2.707.500,00
Jahresüberschuss	68.000,00	-462.800,00	-322.800,00	208.000,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	181.800,00	25.400,00	2.699.300,00	2.855.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	97.700,00	533.300,00	2.875.700,00	2.440.100,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit	786.900,00	2.636.500,00	3.690.600,00	1.841.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit	1.052.400,00	3.528.700,00	4.016.400,00	1.540.100,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	von bis- her	1.250.000,00	EUR	auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	von bisher	826.500,00	EUR	auf	826.500,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	von bis- her	14,27		auf	15,00	

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Todenbüttel, den 23.12.2024

gez.

(L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 669), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) sowie § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 03. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.388.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.205.500,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	183.300,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.223.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.453.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.156.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.392.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	900.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	19,16 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 2.800.000,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage.

Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 17.12.2024

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Seefeld
für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	785.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	831.500,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	46.200,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	46.200,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	703.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	730.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	73.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,22 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	221 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	273 %
(2) Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Seefeld, den 20.12.2024

gez.

(L.S.)

Henning Martens
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024, (GVOBl. Schl.-Holst., S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 387) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 9.341.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.324.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 16.400,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.174.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.788.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 534.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.428.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 49,09 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Aukrug, den 19.12.2024

gez.

(L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.05.2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	274.600,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	31.900,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-ausgleich	31.900,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus-	
gleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Ver-	242.100,00 EUR
waltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Ver-	250.200,00 EUR
waltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstä-	0,00 EUR
tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-	14.500,00 EUR
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	
onsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,07 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	266 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	329 %
(2) Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Heinkenborstel, den 16.12.2024

- S -

gez.

Holger Wichmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.